

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Teilnahme

1. Veranstalter:

Allgäuer Nadelstiche, Gaby Mayer
Gelbe Buind 2, 87561 Oberstdorf

2. Veranstaltung, Ort:

Allgäuer Nadelstiche
Eissportzentrum Oberstdorf
Roßbichlstr. 2-6, 87561 Oberstdorf

3. Messe-Termin:

Samstag 13.04.2024 bis Sonntag 14.04.2024

4. Öffnungszeiten

Samstag: 10:00 - 18:00 Uhr
Sonntag: 10:00 - 17:00 Uhr

Einlass für Aussteller:

Samstag 08.00 Uhr
Sonntag 09.00 Uhr

5. Auf- und Abbau

Aufbau:

Freitag, 12.04.2024 10:00 - 19:00 Uhr

Samstag, 13.04.2024 08:00 –10.00 Uhr

Abbau:

Sonntag, 14.04.2024 ab 17.00 Uhr

Die Stände müssen vor Beginn der Ausstellung fertig gestellt und sämtliches Verpackungsmaterial aus Stand und Gängen restlos entfernt sein.

Es ist strengstens untersagt mit dem Abbau vor Schließung der Veranstaltung zu beginnen. Im Interesse aller Teilnehmer ist auch die teilweise Räumung nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird dem jeweiligen Aussteller ein Bußgeld in Höhe von mindestens € 200,- auferlegt und es erfolgt Ausschluss für alle Folgemessen.

6. Anmeldung, Zulassung

Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form auf den vom Veranstalter zugeschickten Vordrucken. Diese sind vollständig ausgefüllt und mit Firmenstempel sowie rechtsverbindlicher Unterschrift versehen zurückzusenden. Mit Einsendung der Anmeldung anerkennt der Anmelder verbindlich die Teilnahmebedingungen, die gültigen Preise sowie die technischen Richtlinien in allen Punkten. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter gültig. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter kann die Zulassung ohne Angabe von Gründen ablehnen bzw. widerrufen. Er ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Konkurrenzausschluss wird aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht zugesagt.

7. Standzuweisung, Dekorationspflicht

Der Veranstalter stellt die Ausstellungsflächen in angemeldeter Größe zur Verfügung. Standzuweisung erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Auf den Ausstellungsflächen sind messeseitig keine Trennwände vorhanden. Eine Abtrennung der Standfläche muss vorhanden sein.

Bestellte Trennwände sind jedoch keine Pflicht, können aber mit dem Anmeldeformular entsprechend der belegten Standfläche und Form bestellt werden und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Firmeneigene Systemstände müssen vom Aussteller selbst aufgebaut werden.

Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Es bleibt dem Veranstalter unbenommen, Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz als bestätigt zu verlegen. Die Ausgestaltung, Dekoration und Einrichtung des Standes ist Pflicht und alleinige Aufgabe des Ausstellers. Kommt der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Veranstalter berechtigt Bespannung, Tapezierung und Dekoration auf Kosten des Ausstellers anzuordnen. Der Stand muss einen repräsentativen Charakter aufweisen und darf das Gesamtbild der Ausstellung nicht stören. Gegenstände dürfen nicht aus der äußeren Standbegrenzung ragen. In den Gängen dürfen keine Stolperschwellen gelegt werden. Türen, Fenster, Wände und Böden der Halle dürfen nicht beklebt

werden! Von Ausstellern verursachte Beschädigungen und Veränderungen an der Halleneinrichtung werden diesen zzgl. Bearbeitungsgebühr von € 50,- in Rechnung gestellt.

8. Standmiete, Kostenrechnung

Die in der Rechnung genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge und Gebühren ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung im Ausstellerverzeichnis und für die Aushändigung der Ausstellerausweise.

Alle Rechnungsbeträge und Gebühren in sämtlichen vom Veranstalter, erteilten Rechnungen, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug spesenfrei in EURO auf eines der in den jeweiligen Rechnungen angegebenen Konten zu überweisen.

Alle Gebühren und Dienstleistungen verstehen sich zzgl. der gesetzl. MwSt. von 19%. Bei verspäteten Zahlungen werden Verzugszinsen i. H. v. 5% über dem jeweiligen Diskontsatz berechnet. Der Veranstalter kann eine Zulassung widerrufen, wenn keine fristgerechte Bezahlung der Standmiete erfolgt ist. Kommt ein Aussteller den Zahlungsbedingungen bis Aufbaubeginn nicht nach, kann der Veranstalter nach Mahnung über den bestätigten Stand anderweitig verfügen, ohne dass dadurch die Zahlungsverpflichtung des Erstbestellers erlischt. Kosten werden wie beim Rücktritt berechnet zuzüglich Mahnkosten und Extraauslagen. Der Veranstalter hat das Recht zur Sicherung seiner Forderungen das Vermieterpfandrecht gemäß § 559 BGB in Anspruch zu nehmen. Ohne vollständige Bezahlung vor Messebeginn darf der Stand nicht bezogen werden! Zahlungen nach dem 01.04.2024 werden nur in bar zzgl. € 15,- Bearbeitungsgebühr angenommen. V-Schecks werden z. d. Zeitpunkt nicht mehr angenommen.

9. Rücktritt von der Anmeldung

Der Aussteller kann auf Grund von Hindernissen (z.B. Säulen, Träger, Mauervorsprünge, Stromverteilerkästen o.ä.) die sich vor oder in seinem Stand oder dessen Boden befinden oder - auftretend durch besondere Beschaffenheit des Geländes oder Witterungseinflüsse - keinerlei

Schadensersatzansprüche oder ein Rücktrittsrecht herleiten. Löst sich der Aussteller vom Vertrag oder wird infolge Zahlungsverzugs gemäß Nr. 8 der Teilnahmebedingungen der Stand anderweitig vergeben, ist in jedem Falle eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 25% der Gesamtrechnungssumme (mindestens aber € 100,-) zzgl. der gesetzl. MwSt. von 19% binnen 10 Tagen an den Veranstalter zu zahlen. Bei Rücktritt durch den Aussteller ist von diesem ein Entgelt im Wege des pauschalierten Schadenersatzes zu zahlen:

60 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50%, 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 100% der

Rechnungssumme. Dem Aussteller bleibt der Nachweisvorbehalt, dass dem Veranstalter kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist. Wird Schadensersatz gegen den Aussteller geltend gemacht, so ist die Höhe der Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schadensersatzanspruch anzurechnen.

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 10 Tage nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt. Es können keinerlei

Minderungsansprüche geltend gemacht werden, wenn der Veranstalter den nicht bezogenen Stand an einen anderen Aussteller vergibt.

10. Änderungen

Aus zwingenden Gründen, welche der Veranstalter nicht zu vertreten hat, insbesondere bei höherer Gewalt, dazu gehören auch die Folgen eines wie auch immer entstandenen Brandes, Explosion oder auch Wassereintruchs, die sich in den Räumen des Eissportzentrums Oberstdorf ereignet haben, kann die Veranstaltung abgesagt, verkürzt, verschoben oder auch verlängert werden.

Die Aussteller sind in diesem Fall weder zum Rücktritt berechtigt noch stehen ihnen

Schadenersatzansprüche zu. Die überwiesenen Beträge bleiben rein rechtlich Eigentum der Allgäuer Nadelstiche. Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen

als den vorgesehenen Zeitraum verlegt werden oder der Veranstaltungsort wird seitens des Veranstalters an einen anderen in der Nähe befindlichen Ort verlegt, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin und Ort Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Termins, des Ortes, oder Ausfalls der Veranstaltung keinerlei Schadensersatzansprüche herleiten. Kann die Veranstaltung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse nicht stattfinden, ist der Veranstalter berechtigt, die ihm entstandenen Kosten in Höhe von 25% der jeweiligen Flächenmiete auf die Aussteller umzulegen. Darüber hinaus kann er die Erstattung eines beantragten besonderen Aufwands verlangen. Der Veranstalter hat das alleinige Recht, einen Stand ohne Angabe von Gründen zu verlegen. Bei einer Standverlegung kann der Aussteller keinerlei Minderungsansprüche geltend machen.

11. Teilnehmer Workshops und Vorführungen

Die Anmeldung von Workshops und Vorführungen ist verbindlich. Bei Nichterscheinen, bzw. Nichtdurchführung der angemeldeten Workshops und Vorführungen ist der Veranstalter berechtigt, sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Fläche und Einrichtung sowie sonstige übernommene Kosten in voller Höhe des Aufwands dem Anbieter zu berechnen.

12. Besucherwerbung, Firmenwerbung

Der Veranstalter übernimmt die Besucherwerbung. Firmenwerbung jeglicher Art

(Flyer, Lose usw.) ist nur innerhalb des gemieteten Standes gestattet. Ansprechen der Besucher außerhalb des Standes ist untersagt. Werbung für Nichtaussteller (Zulieferer, Partner usw.) durch Auslage von Flyern, Visitenkarten, Broschüren o.ä. bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch den Veranstalter.

13. Strom, Wasser, Abwasser

Die allgemeine Grundbeleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen insbesondere des VDE und CE nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Bestellers entfernt bzw. außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden durch nicht gemeldete und nicht

fachgerecht angeschlossene Geräte. Selbstinstallation an Elektro- und Wasser-Anschlüssen durch Aussteller ist verboten! Installationen dürfen nur von autorisierten Fachbetrieben vorgenommen werden.

Jeder Aussteller haftet voll für evtl. auftretende Schäden und ihre Folgen auch bei Beschädigung sowie Betrieb mit defekten Geräten. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Wasser- und Stromversorgung.

Achtung: **Aus brandschutzgründen wird der Strom jeweils nachts abgestellt.**

14. Messeausweise

Aussteller-Ausweise werden erst nach vollständig beglichener Rechnung ausgehändigt. Sie werden auf den persönlichen Namen der Aussteller und seiner Mitarbeiter ausgestellt. Die Ausweise sind nicht übertragbar. (§ 123 StGB). Jeder Stand erhält für die Zeit der Veranstaltung entsprechend dem Standpersonal die passende Anzahl an Ausweisen. Ausweise sind ausschließlich für das Standpersonal bestimmt. Bei Missbrauch erfolgt Einzug der Ausweise. Die Zulassung von Unterausstellern begründet keinen Anspruch auf zusätzlich kostenlose Ausstellerausweise.

15. Reinigung

Die allgemeine Reinigung der Ausstellung veranlasst der Veranstalter unter Ausschluss jeder Haftung. Jeder Aussteller hat nach jedem Ausstellungstag den im Stand angefallenen Müll selbst zu entsorgen. Die Ausstellerstände werden besenrein übernommen und sind nach der Veranstaltung wieder in gleichem Zustand an den Veranstalter zu übergeben. Angebrachte Aufkleber, Plakate, Tapeten und Bespannungen sind nach Ausstellungsende vom Aussteller restlos zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung werden dem Aussteller die Reinigungsgebühren in Rechnung gestellt. Mindestkosten: € 100,-.

16. Haftung, Versicherung

Der Veranstalter hat eine Veranstalterhaftpflichtversicherung gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren im Rahmen einer Ausstellung abgeschlossen. Höhere Gewalt schließt Haftpflicht aus. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellerstand, dem Ausstellergut oder für dessen Abhandenkommen und auch nicht für zur Verfügung gestellte Waren und Bekleidung für Modenschauen o.ä., da mit Gebrauchsspuren gerechnet werden muss. Jedem Aussteller wird dringend empfohlen für ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen. Jeder Aussteller haftet innerhalb des Ausstellungsstandes allein für Personen- und Sachschäden. Er hat das Ausstellungsgut auf eigene Kosten zu versichern und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Schäden, die durch Aussteller bzw. deren Zulieferer verursacht werden, sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden, gegebenenfalls Zeugen hinzuzuziehen und schriftlich zu dokumentieren und über die Haftpflicht des Verursachers abzurechnen.

17. Bewachung

Die Allgemeine Bewachung des Messe- u. Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters. Eigene Standwachen durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Die Halle ist bis spätestens 30 Min. nach Beendigung der Veranstaltung zu verlassen (Ausnahme: Abbautag oder Absprachen mit dem Veranstalter) und wird für die Nacht verschlossen. Zur Nachtzeit müssen wertvolle und leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Die gesamte elektrische Installation der Stände ist abzuschalten, Wasserhähne sind zu schließen. Bei Nichtbeachtung wird die Abschaltung bzw. Schließung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers vorgenommen. Der Veranstalter besitzt innerhalb der gesamten Ausstellung das Hausrecht.

18. Parken und Anlieferung

Es dürfen keine motorisierten Fahrzeuge in die Halle fahren.

Parken der Aussteller-Fahrzeuge ist nur auf den speziell den Ausstellern zugewiesenen Parkplätzen erlaubt. Parkausweise sind vollständig ausgefüllt sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren. Aussteller und deren Zulieferer dürfen nur die beschriebenen Anfahrtswege zum Be- und Entladen benutzen. Bei Nichtbeachtung haftet der Aussteller voll für alle Schäden, welche durch ihn oder seine Zulieferer verursacht werden. Dringend notwendige Nachlieferungen während der Veranstaltung sind dem Veranstalter zu melden und haben zügig und ohne Belästigung der Mitaussteller und Besucher zu erfolgen. Die Fahrzeuge sind sofort nach Entladung vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.

19. Verschiedenes

Notausgänge dürfen nicht verstellt werden. Punktbelastungen in den Ständen sind beim Veranstalter vorab schriftlich anzumelden. Gasgeräte sind in geschlossenen Räumen nicht erlaubt! (Ausnahmen sind durch die örtliche Brandschutzbehörde zu erwirken)

In allen Veranstaltungsräumen ist absolutes Rauchverbot.

20. Anerkennung

Der Aussteller erkennt durch seine Anmeldung diese Bedingungen in allen Punkten an und verpflichtet sich, alle Orts-, Bau-, Feuer- und Gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genau zu beachten. Sondervereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Abreden sind ungültig.

21. Erfüllungsort

Gerichtsstand: Sonthofen

Stand: 24.06.2023